



SITZUNGSPROTOKOLL
 über die öffentliche Sitzung des
GEMEINDERATES
 am Montag, dem 18.04.2017

3. Protokoll 2017

Sitzungssaal Gemeindehaus

Beginn: 19.30 Uhr
 Ende: 22.30 Uhr

Bürgermeister	Hubert Hußl
Bürgermeister-Stellvertreter	Hans Hußl
Gemeindevorstand	Heidi Windisch
	Willi Purner
Gemeinderäte	Thomas Anfang
	Stefan Lechner
	Gredler Philipp
	Christian Erhart
	Johann Schneider
	Martin Lener
	Albin Turozzi
	Helmuth Schallhart (Ersatz)
	Albert Krieglsteiner (Ersatz)
	Andreas Salcher (Ersatz)
	Sven Plattner

Entschuldigt: GR Christina Schallhart, GR Thomas Angerer, GR Margit Schneider

Zuhörer: Annemarie Schwaiger, Anton Heim, Markus Wiedenhofer, Waibel Birgit, Christian Nocker, Helga Erhart, Thomas Erhart, Sandra Rinner, Maria Oehm, Sigrid Weißenegger, Theo Weißenegger, Karl Mauracher

Vorsitzender: Bürgermeister Hubert Hußl

Schriefführer: Ferdinand Schallhart

Tagesordnung

1. Verlesung Sitzungsprotokoll vom 6.3.2017
2. Berichte Bürgermeister und Obleute über die Erledigung zum letzten Sitzungsprotokoll bzw. über die Ausarbeitung von Vorschlägen an den Gemeinderat
3. Verkürzte Auflage über die Änderung der Flächenwidmung auf Gst. 1669 und 2018/1 (Teilflächen), betreffend die Hofstelle Franz Steinlechner (Plattnerhof)
4. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes, wegen der Änderung der Flächenwidmung im Bereich der Hofstelle Franz Steinlechner (Plattnerhof)
5. Bebauungsplan für das Grundstück 2210/8 (Tischlerei Gebr. Wehle GmbH), Auweg
6. Änderung der Flächenwidmung für das Gst 2210/8 und 2210/9 (Gebr. Wehle GmbH)
7. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Gst. 2192/7 von Freiland in Sonderfläche Hofstelle
8. Firma Metallbau Graber GmbH, Änderung Bebauungsplan für das Gst. 15/24, wegen Errichtung einer Überdachung für eine Lagerzone
9. Verkürzte Auflage über die Änderungen der Flächenwidmung im Bereich der Gste 2134/3, 2134/2, 2134/1, 2299, 2238 sowie der Bauparzellen .318/1, .318/2 und.278 (Auweg). Widmung in 2 Ebenen (Allgemeines Mischgebiet im OG und beschränktes Mischgebiet im UG und EG)
10. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Gste 2134/3, 2134/2, 2134/1, 2299, 2238 sowie der Bauparzellen .318/1, .318/2 und.278 (Auweg).
11. Genehmigung von einmaligen Ausgaben für das Freizeitzentrum Weißlahn
12. Anträge, Anfragen, Allfälliges

Der Bürgermeister begrüßt die anwesenden Zuhörer und Gemeinderäte. Ing. Albert Krieglsteiner wird als Ersatz für GR Thomas Angerer nach der Tiroler Gemeindeordnung angelobt.

1. Verlesung Sitzungsprotokoll vom 06.03.2017
Über Antrag von Vizebürgermeister Hans Hußl wird auf eine Verlesung des Sitzungsprotokolls vom 06.03.2017 verzichtet und das Protokoll einstimmig genehmigt.
2. Berichte Bürgermeister und Obleute über die Erledigung zum letzten Sitzungsprotokoll bzw. über die Ausarbeitung von Vorschlägen an den Gemeinderat

Bericht Bürgermeister

- Wohnbauprojekte

Das Wohnbauprojekt am Roan wurde zwischenzeitlich nach den Wünschen der Gemeinde abgeändert. Gemeindegänger und Gemeindegängerinnen aus Terfens können die wohnbaugeförderten Wohnungen im vorderen Bereich innerhalb einer Frist von 6 Monaten (ursprünglich wollten wir 12 Monate) käuflich erwerben. Die Gemeinde ist bemüht für Wohnungssuchende in der Gemeinde geeigneten Wohnraum über Bauträger anzubieten.

Bericht Vizebürgermeister

- Bei 3 Bauausschuss-Sitzungen wurden Großteils die Vergaben für das Feuerwehrhaus und die notwendigen Arbeiten beim Freizeitzentrum besprochen.
- Bei der Aktion „Sauber statt Saubär“ konnten wir wieder einen Beitrag zur Sauberhaltung der Gemeinde leisten, wobei heuer die Beteiligung nicht so gut war, wie in den Vorjahren. Der Vizebürgermeister bedankt sich bei GR Stefan Lechner für die Organisation der Sammlung in Vomperbach und bei allen Beteiligten für die tatkräftige Unterstützung.
- Das Frühstück am Palmsonntag im Rathauskeller wurde sehr gut angenommen. Der Erlös wird wieder an den Sozialfonds der Gemeinde einbezahlt. Der Vizebürgermeister dankt allen Beteiligten für ihre Unterstützung.

Bericht GV Heidi Windisch

- Ein Asylwerber kann wieder im Bauhof mitarbeiten, was sehr positiv ist. BGM: Die arbeitswilligen Asylwerber können jeweils abwechselnd 1 Woche bei der Gemeinde im Bauhof mitarbeiten.

Bericht GR Johann Schneider – Bericht wurde heute übermittelt.

- GR Johann Schneider (Obmann, Ausschuss für Freizeit, Kultur und Vereinswesen): Am 14.03.2017 fand unsere erste Ausschusssitzung statt. Rückblickend wurden die Veranstaltungen 2016 besprochen und auch Termine für 2017 überlegt. Der Gemeindegandertag wurde im Ausschuss vorbesprochen und Sonntag, 8.10.2017 als Termin festgelegt – weitere Details folgen.
- Es gab wieder Veranstaltungen, die von Bürgermeister, Vizebürgermeister und uns GemeinderätInnen besucht wurden – unter anderem:
- 24.3.2017: Hans Hußl, Stefan Lechner, Willi Purner und Johann Schneider bei der Lesung (Lena Avanzini) mit musikalischer Umrahmung, die vom Büchereiteam organisiert wurde
- 4.4.2017: Hubert Hußl und Johann Schneider bei der JHV des Elternvereins Kindergarten und Volksschule Vomperbach
- 8.4.2017: Aktion Sauber statt Saubär, wie bereits von Hans erwähnt
- 8.4.2017: Hans, Margit, Willi und Johann beim traditionellen Dorfschießen der Schützenkompanie Terfens
- 8.4.2017: Hubert Hußl, Margit Schneider, Thomas Anfang und Johann Schneider bei der JHV der Traditions- und Kanoniergemeinschaft Vomperbach
- 9.4.2017: GR beim Palmsonntag in Terfens mit dem traditionellen Palmsonntagsfrühstück organisiert durch Hans Hußl, Willi Purner, Christina Schallhart und Helmut Schallhart

- 9.4.2017: GR beim Palmsonntag in Vomperbach mit dem traditionell Handwerksmarkt organisiert durch die Pensionistenverband Terfens/Vomperbach (mit Albin Turozzi)

3. Verkürzte Auflage über die Änderung der Flächenwidmung auf Gst. 1669 und 2018/1 (Teilflächen), betreffend die Hofstelle Franz Steinlechner (Plattnerhof)

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 3.10.2016 die Auflage des von DI Andreas Mark ausgearbeiteten Entwurfes über Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Terfens vom 03.10.2016, GZL: TE-2666-WÄ-US, zur öffentlichen Einsichtnahme in der Zeit vom 06.1.2016 bis 10.11.2016, beschlossen.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den von DI Andreas Mark ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Terfens vom 05.04.2017, Zahl TE-2666-WÄ-US-1, durch zwei Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Terfens im Bereich der Grundstücke wie folgt vor:

Umwidmung einer Teilfläche der Gstnr. 1699 und 2018/1 von derzeit Freiland in Sonderfläche Hofstelle mit gewerblicher Nutzung – Hofstelle mit Tischlerei mit einer Produktionsfläche inklusive Lagerfläche von 550 m² und einer gewerblichen Beherbergung mit höchstens 21 Betten gemäß § 44 Abs. 11 TROG 2016).

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Terfens gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Begründung: Dazu wird auf die ortsplanerische Stellungnahme vom Raumplaner DI Mark Andreas, datiert vom 18.04.2017, verwiesen.

4. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes, wegen der Änderung der Flächenwidmung im Bereich der Hofstelle Franz Steinlechner (Plattnerhof)

Der Gemeinderat beschließt einstimmig gemäß § 71 Abs. 1 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von DI Andreas Mark ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Terfens, vom 05.04.2017, Zahl TE-2666-RÄ-US, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde vor:

Änderung von landwirtschaftliche, landwirtschaftliche und ökologische Freihaltefläche in einen Siedlungsentwicklungsbereich mit vorwiegender Sondernutzung.

Gebiet S 16: Hofstelle Steinlechner mit Tischlerei und einer gewerblichen Beherbergung mit höchstens 21 Betten, Sondernutzung

Zeitzone: Z1, unmittelbarer Bedarf

Dichtezone: D1, überwiegend lockere Bebauung

Gleichzeitig wurde gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Begründung: Dazu wird auf die ortsplanerische Stellungnahme vom Raumplaner DI Mark Andreas, datiert vom 05.04.2017, verwiesen.

5. Bebauungsplan für das Grundstück 2210/8 (Tischlerei Gebr. Wehle GmbH), Auweg

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Raumplaner DI Andreas Mark ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 18.04.2017, Zahl TE-4321-BP-AW, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die Firma Gebr. Wehle GmbH beabsichtigt eine Aufstockung des bestehenden Bürogebäudes und des Silos. Zum öffentlichen Wassergut (Riedbach) kann der gesetzliche Abstand nach TBO nicht eingehalten werden. Festlegung Baufluchtlinie und Baugrenzlinie.

Begründung: Dazu wird auf die ortsplanerische Stellungnahme vom Raumplaner DI Mark Andreas, datiert vom 18.04.2017, verwiesen.

6. Änderung der Flächenwidmung für das Gst 2210/8 und 2210/9 (Gebr. Wehle GmbH)

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den von DI Andreas Mark ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Terfens vom 18.04.2017, Zahl TE-4321-BP-AW, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Terfens im Bereich der Grundstücke wie folgt vor:

Umwidmung einer Teilfläche des Gst. 2283 von derzeit Freiland gem. § 41 TROG 2016 in Gewerbe- und Industriegebiet, eingeschränkt gem. § 39 Abs. 2 TROG 2016.

Umwidmung einer Teilfläche des Gst. 2210/8 von derzeit Gewerbe- und Industriegebiet, eingeschränkt gem. § 39 Abs. 2 TROG 2016 in Freiland gem. § 41 TROG 2016.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Terfens gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Begründung: Dazu wird auf die ortsplanerische Stellungnahme vom Raumplaner DI Mark Andreas, datiert vom 18.04.2017, verwiesen.

7. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Gst. 2192/7 von Freiland in Sonderfläche Hofstelle

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig (GR Martin Lener – hat sich der Stimme enthalten) gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den von DI Andreas Mark ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Terfens vom 18.04.2017, Zahl TE-2632-WÄ-WL; durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Terfens im Bereich der Grundstücke wie folgt vor:

Umwidmung einer Teilfläche der Gst. Nr. 2192/7 und 2192/8 von derzeit Freiland gem. § 41 TROG 2016 in Sonderfläche Hofstelle mit gewerblicher Nebennutzung – Winterdienst gem. § 44 Abs. 2 TROG 2016.

Umwidmung der Gstr.2192/9 von derzeit Sonderfläche Hofstelle mit gewerblicher Nebennutzung – Winterdienst gem. § 44 Abs. 2 TROG 2016 in Sonderfläche Hofstelle mit gewerblicher Nebennutzung – Winterdienst gem. § 44 Abs. 2 TROG 2016.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Terfens gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Begründung: Dazu wird auf die ortsplanerische Stellungnahme vom Raumplaner DI Mark Andreas, datiert vom 18.04.2017, verwiesen.

Lener Heinz beabsichtigt eine Lagerhalle (28 m x 41 m) für seinen landwirtschaftlichen Betrieb in der Weißlahn zu errichten. Auf Grund der Größe der Lagerhalle ist eine Erweiterung der Sonderfläche Hofstelle notwendig.

Wegen der Änderung der Planzeichenverordnung muss die ganze Hofstelle umgewidmet werden, wobei die Widmungsfestlegung inhaltlich bestehen bleibt.

8. Firma Metallbau Graber GmbH, Änderung Bebauungsplan für das GSt. 15/24, wegen Er-
richtung einer Überdachung für eine Lagerzone

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Raumplaner DI Andreas Mark ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 18.04.2017, Zahl TE-2157-19-BEBP-GG, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Begründung: Dazu wird auf die ortsplanerische Stellungnahme vom Raumplaner DI Mark Andreas, datiert vom 18.04.2017, verwiesen.

Die Firma Metallbau Graber betreibt eine Schlosserei beim Gewerbegebiet Stublerfeld. Im östlichen Bereich des Firmengebäudes soll die Lagerzone für die Container überdacht werden. Der Bebauungsplan mit besonderer Bauweise ist entsprechend zu ändern. Die Zustimmung für den Zubau durch den Gestaltungsbeirat liegt vor.

9. Verkürzte Auflage über die Änderungen der Flächenwidmung im Bereich der Gste 2134/3, 2134/2, 2134/1, 2299, 2238 sowie der Bauparzellen .318/1, .318/2 und .278 (Aüweg).
Widmung in 2 Ebenen (Allgemeines Mischgebiet im OG und beschränktes Mischgebiet im UG und EG)

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 07.12.2016 die Auflage des von DI Andreas Mark ausgearbeiteten Entwurfes über Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Terfens vom 07.12.2016, GZL: TE-4248-WÄ-AW, zur öffentlichen Einsichtnahme in der Zeit vom 14.12.2016 bis 29.12.2016, beschlossen.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den von DI Andreas Mark ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Terfens vom 05.04.2017, Zahl TE-4248-WÄ-AW-1, durch zwei Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Terfens im Bereich der Grundstücke wie folgt vor:

Umwidmung der Gstnr. .278, .318/1, .318/2, 2134/1, 2134/2, 2134/3, 2238 und einer Teilfläche der Gstnr. 2299 von derzeit Gewerbe und Industriegebiet gem. § 39 Abs.1 TROG 2016 bzw. Freiland gem. § 41 TROG 2011 bzw.

Sonderfläche Widmung mit Teilfestlegungen gem. § 51 TROG 2016 in

Sonderfläche Widmung mit Teilfestlegungen gem. § 51 TROG 2016

Untergeschoße und Erdgeschoße: Allgemeines Mischgebiet eingeschränkt auf Wohnungen gem. § 40 Abs.2 i.V. Abs.6 TROG 2016

Obergeschoße: Allgemeines Mischgebiet gem. § 40 Abs.2 TROG 2016

Umwidmung einer Teilfläche der Gstnr. 2237 von derzeit Gewerbe und Industriegebiet gem. § 39 Abs.1 TROG 2016 bzw. Sonderfläche Widmung mit Teilfestlegungen gem. § 51 TROG in Freiland gem.§ 41 TROG 2016

Umwidmung von Teilflächen der Gstnr. 2134/3, 2136 und 2299 von derzeit Gewerbe und Industriegebiet gem.§ 39 Abs.1 TROG 2016 in Freiland gem. § 41 TROG 2016

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 i.V. mit § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Terfens gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Begründung: Dazu wird auf die ortsplanerische Stellungnahme vom Raumplaner DI Mark Andreas, datiert vom 05.04.2017, verwiesen.

10. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Gste 2134/3, 2134/2, 2134/1, 2299, 2238 sowie der Bauparzellen .318/1, .318/2 und.278 (Auweg).

Der Gemeinderat beschließt einstimmig gemäß § 71 Abs. 1 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von DI Andreas

Mark ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Terfens, vom 05.04.2017, Zahl TE-4248-RÄ-AW, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde vor:

Änderung von Siedlungsentwicklungsbereich mit vorwiegend gewerblich-industrielle Nutzung in landwirtschaftliche Freihaltefläche.

Änderung von Siedlungsentwicklungsbereich mit vorwiegend gewerblich-industrielle Nutzung in einen Siedlungsbereich mit vorwiegend gewerblich gemischte Nutzung.

Gebiet M4: vorwiegend gewerblich gemischte Nutzung

Zeitzone: Z1, unmittelbarer Bedarf

Dichtezone: D1, überwiegend lockere Bebauung

Gleichzeitig wurde gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Begründung: Dazu wird auf die ortsplanerische Stellungnahme vom Raumplaner DI Mark Andreas, datiert vom 05.04.2017, verwiesen.

11. Genehmigung von einmaligen Ausgaben für das Freizeitzentrum Weißlahn

Bürgermeister:

Bei der jährlichen Überprüfung nach dem Bäderhygienegesetz hat der Sachverständige festgestellt, dass zumindest die östliche Steganlage und die Badeplattform instandzuhalten bzw. zu erneuern sind. Die Anlage wurde vor ca. 10 Jahren errichtet und in Holz ausgeführt.

Der Bauausschuss hat sich nach eingehender Diskussion darauf geeinigt von der Firma Gehr-Boote eine neue Badeplattform samt Steganlage zu erwerben. Die Kosten liegen bei ca. EUR 16.000.- netto. Das Material besteht aus Polyethylen. Bei der gleichen Anlage mit einem Holzaufbau belaufen sich die Kosten auf rd. EUR 33.000.

Für Personen mit Behinderung wird bei der Badeplattform wieder ein Behinderteneinstieg von der Firma Berndorf angebracht.

Die Wasser-Zuleitung für die Kindererlebniswelt, welche unterhalb der Steganlage angebracht war, musste entfernt werden. Zum Ansaugen des Wassers wurde nun ein Schacht auf derzeitigem Grundwasserstand versetzt. Damit entfallen künftig die Auflagen des TÜV, wegen der Gefahren beim Ansaugen des Wassers (Schutzkorb).

Weiters hat der Bauausschuss seine Zustimmung für die Errichtung von 2 PKW-Abstellplätzen für Behinderte und Abstellplätze für 60 Fahrräder erteilt. Ebenso für den Abbruch des Lagerraumes auf der Ostseite und den Neubau eines Gebäudes (8 m x 3 m) für die Lagerung von Geräten und die Zwischenlagerung von Restmüll sowie Wertstoffen.

Zaunanlage:

Bürgermeister:

Im Bauausschuss war man sich wegen der Errichtung der Zaunanlage grundsätzlich schon einig. Das Thema Zaunanlage als Abgrenzung zwischen der Liegewiese und Fußballplatz hat zu sehr vielen Diskussionen vor allem bei den Mitgliedern des TC geführt, weil dann nur mehr im Bereich des Sanitärgebäudes Ost ein Durchgang zur Tennisoase ist.

Die Gemeinde investiert laufend in die Freizeitanlage Weißlahn und der TC profitiert sehr von diesen Investitionen, weil viele Badegäste bei der Tennisoase Getränke und Essen konsumieren. Der Gemeinderat ist seiner Meinung nach mündig genug zu entscheiden, ob diese Zaunanlage kommen soll oder nicht.

Die geplante Zaunanlage würde langfristig eine Abgrenzung zwischen dem Fußballplatz bzw. der Liegewiese für den Badebetrieb sicherstellen und die Sicherheit für die Badegäste erhöhen. Ebenso wird die Badeaufsicht bei der Inkassotätigkeit entlastet.

GR Margit Schneider würde als Kompromiss vorschlagen ein Gatter als Durchgang zwischen Liegewiese und Fußballplatz zu errichten und dieses öffnen, wenn kein Badebetrieb ist.

Der Zufahrtsweg zum TC würde auf 4,50 m verbreitert und die Fahrradständer auf die gegenüberliegende Seite (Teich) verlegt. Auch hier erscheint für die Sicherheit der Kinder eine Abgrenzung mittels Zaun wichtig.

Auf der westlichen Liegewiese wurde aus Sicherheitsgründen für die Badegäste und die Kinder schon vor einigen Jahren zur Gemeindestraße ein Zaun errichtet.

Vizebürgermeister Hans Hußl:

Im Bauausschuss war man sich wegen der Zaunanlage nicht so einig wie geschildert. Nach unserer Meinung geht mit der kompletten Einzäunung der Charakter des Freizeitzentrums verloren (offen, freier Zugang).

Von unserer Seite wird jedoch ein Schutzzaun zum Fußballplatz mit einer Höhe von 3,0 m bis 3,50 m auf Länge des Strafraumes (16er) und der Ankauf von 2 Ticketautomaten zur Unterstützung der Badeaufsicht beim Inkasso vorgeschlagen.

Der Fußballplatz in der Weißlahn wird eher als Spielwiese benützt, weil kein Spielbetrieb stattfindet. Die Ausarbeitung eines Verkehrskonzeptes wird notwendig, wenn die Umfahrungsstraße nördlich des Gasthaus Fischerhäusl kommt.

Beim Badensee in Schlitters gibt es überhaupt keinen Zaun und auch hier funktioniert die Inkassotätigkeit.

GR Thomas Anfang:

In Schlitters ist der Fußballplatz komplett eingezäunt. Er findet es sehr mühsam, wenn im Ausschuss schon Stunden lang über solche Themen diskutiert wird und eine grundsätzliche Einigung besteht und dann wiederum eine Diskussion entsteht.

GR Stefan Lechner ist der gleichen Meinung bzw. wird mit dem Zaun die Sicherheit für die Familien mit Kleinkindern wesentlich verbessert.

Bürgermeister: Die Kassautomaten erfüllen ihre Funktion nicht, wenn das Gelände nicht so eingezäunt wird, wie vorgetragen. Die Badegäste werden die Automaten nicht benutzen.

GR Helmut Schallhart: Fast überall findet man heute Automaten bei Eintritten oder Parkplätzen. Wenn die Gemeinde die Eintrittspreise beim mobilen Inkasso erhöht, werden die Besucher des Badesees auch die Kassenautomaten verwenden.

Vizebgm. Hans Hußl und GR Sven Plattner sind für ein Gesamtkonzept (Umfahrungsstraße, Parksituation, Schranken, Kassenautomaten), wobei grundsätzlich auch die Diskussion über die Einführung eines Tarifes für die Parkplätze geführt werden kann.

- a) Über Antrag von Bürgermeister Hubert Hußl genehmigt der Gemeinderat einstimmig einen Kostenrahmen von EUR 80.000 netto zur Finanzierung der einmaligen Ausgaben beim Freizeitzentrum Weißlahn (Errichtung Badeplattform samt Steganlage (Ost), Radanlage für 60 Fahrräder, 2 PKW-Parkplätze für Behinderte, Lagerraum, Schacht für Pumpanlage Kindererlebniswelt, Asphaltierungen samt Unterbau für Parkplatz und Lagerzone, sowie Eigenregiearbeiten Bauhof).
Die einmaligen Ausgaben sind überwiegend durch das erhöhte Rechnungsergebnis aus dem Jahr 2016 gedeckt.
- b) Bürgermeister Hubert Hußl stellt den Antrag auf Errichtung einer Zaunanlage und zwar soll der Zaun in Fluchtrichtung der westseitigen Zaunanlage des TC bis zum Zufahrtsweg Tennisplatz und hier entlang des Zufahrtsweges zum TC in Richtung Sanitäranlage Ost

verlaufen. Auf Höhe der Sanitäreanlage Ost soll ebenfalls ein ca. 2 Meter breiter eingezäunter Zugang errichtet werden. Die Zaunanlage als Abgrenzung zum Fußballplatz soll eine Höhe von 3,50 m und zum Zufahrtsweg TC 1,50 m haben. Weiters ist für die Badegäste ein Durchgang zur Tennisoase auf Höhe des Beachvolleyballplatzes mit einem Kassaautomaten vorzusehen.

Der Antrag wird mit 7 ja zu 8 nein (Liste Tom) abgelehnt.

- c) Über Antrag von Vizebürgermeister Hans Hußl beschließt der Gemeinderat mit 8 ja zu 7 nein (Bgm. Hubert Hußl, GR Stefan Lechner, GR Thomas Anfang, GR Philipp Gredler, GR Sven Plattner, GR Christian Erhart, GR Andreas Salcher) einen 3,5 m hohen Maschendrahtzaun als Abgrenzung zwischen Liegewiese und Fußballplatz zu errichten.

Die Nein-Stimmen sprechen sich aus Sicherheitsgründen für die Badegäste für eine Abgrenzung zwischen Liegewiese und den übrigen Flächen beim Freizeitzentrum Weißlahn aus und sind für eine Verlängerung des Zaunes bis zur WC-Anlage Ost aus (Vorteile für die Inkassotätigkeit und Badeaufsicht).

Der Zaun verläuft in Fluchtrichtung der westseitigen Zaunanlage des TC bis zum Zufahrtsweg zum Tennisplatz und beginnt auf Höhe des Beach-Volleyballplatzes, so dass ein Durchgang von ca. 2,50 m zwischen TC und Beach-Volleyballplatz frei bleibt.

Weiters sollen 3 Kassaautomaten bei den Eingangszonen (Ostseite, Durchgang auf Höhe Beachvolleyballplatz und Westseite (nahe Parkplatz) aufgestellt werden. Die Kassenaautomaten sollen die Mitarbeiter teilweise mit den Inkassoarbeiten entlasten bzw. damit sie nebenbei andere Aufgaben wahrnehmen können. Die Eintrittspreise bei den Kassaautomaten bleiben gleich. Die Tarife für das Inkasso durch die Badeaufsicht sollen erhöht werden. Der Bauausschuss wird sich mit dem Thema noch eingehend befassen. Auf Ersuchen von BGM Hubert Hußl werden GR Sven Plattner und GR Philipp Gredler den Ausschuss beratend unterstützen.

12. Anträge, Anfragen, Allfälliges

Keine weiteren Anträge.

Bürgermeister

Bürgermeister-Stellvertreter

Gemeindevorstände/Gemeinderäte:

(Schriftführer)

